



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Was du heute kannst besorgen ...

Notarassessor Dr. Andreas Schumacher

7. März 2018
Linkenbach

Vorsorge ist nicht einfach

Beschäftigung mit Tod und Krankheit
Kenntnisse in Erbrecht und Steuerrecht nötig
Besonderheiten im Gesellschaftsrecht und bei
Hofübergaben
Ggf. Familiäre Konflikte
Häufig Fehlvorstellungen



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

2

Was heißt eigentlich erben?

automatischer Vermögensübergang
mit dem Tod des Erblassers
auf den oder die Erben (Erbengemeinschaft)

Wer ist Erbe?

Letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag)

Wenn nicht vorhanden: gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erben sind:

- ✓ Verwandte (auch nichteheliche und adoptierte Kinder)
- ✓ Ehepartner/eingetragene Lebenspartner

Erbanteil richtet sich nach

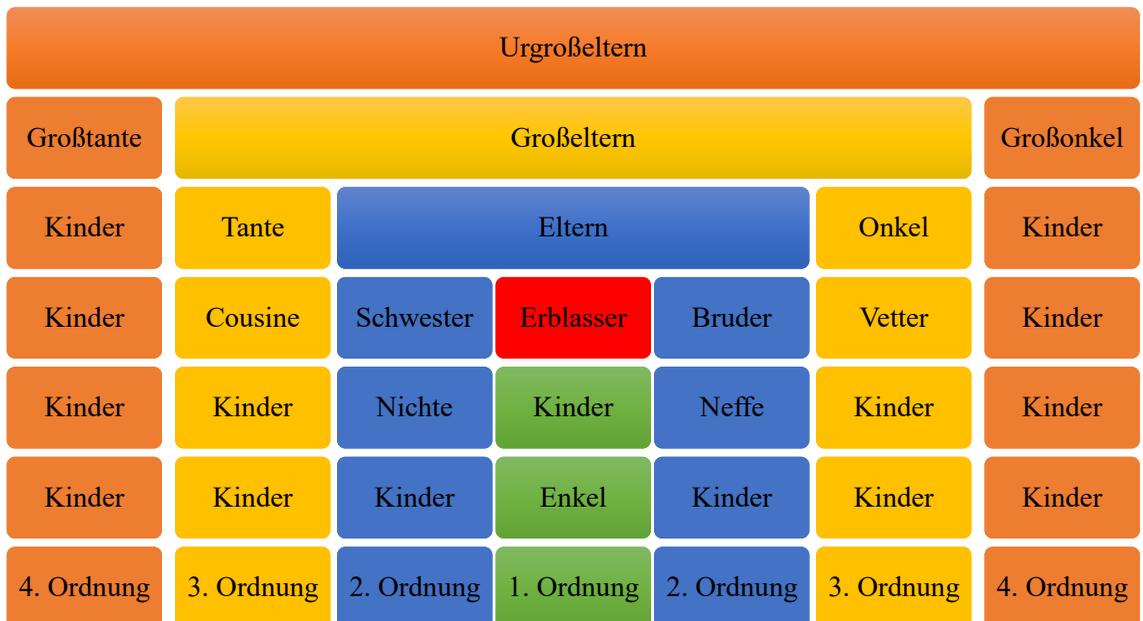
- ✓ Verwandtschaftsverhältnis
- ✓ Familienstand
- ✓ Güterstand



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

5

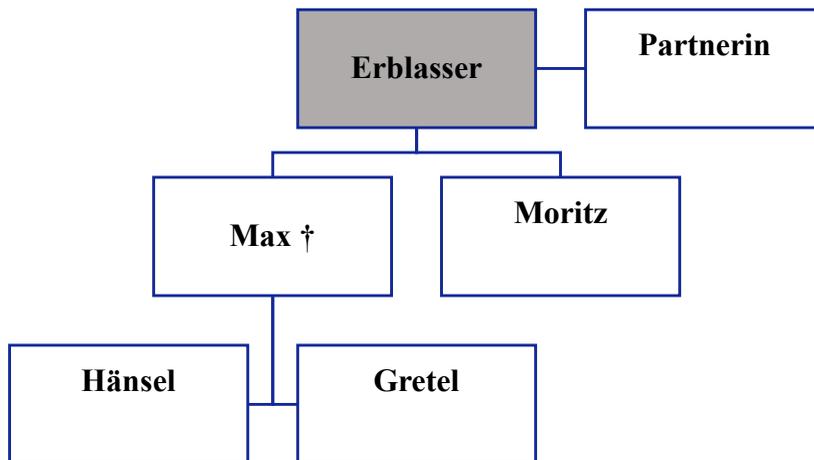


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

6

Unverheirateter Erblasser

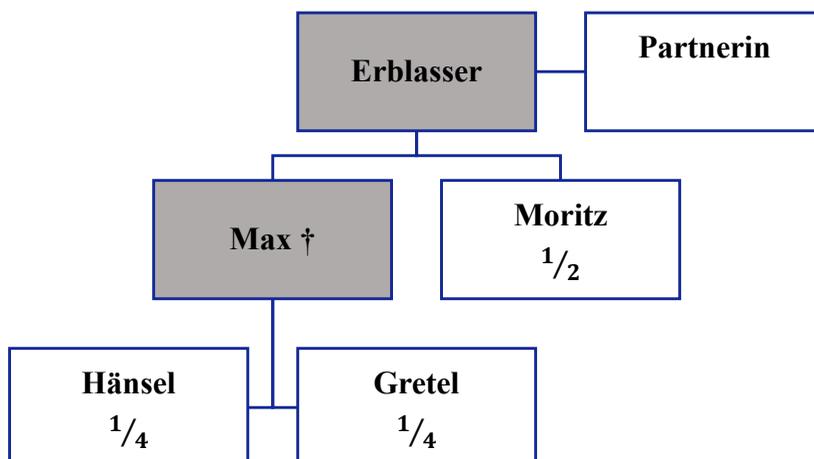


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

7

Unverheirateter Erblasser

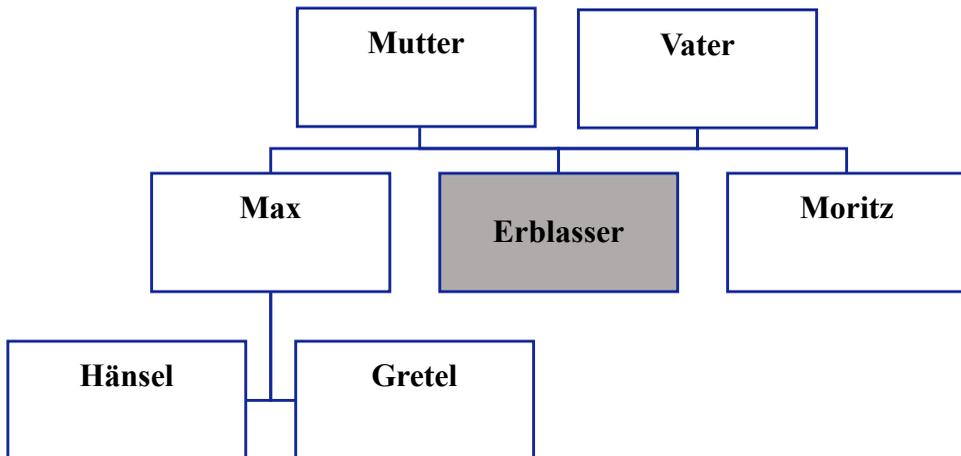


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

8

Unverheirateter Erblasser

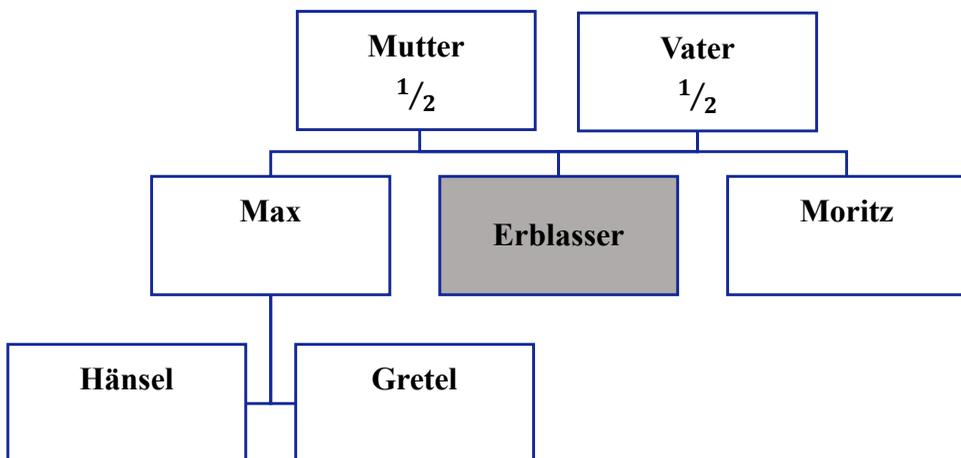


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

9

Unverheirateter Erblasser

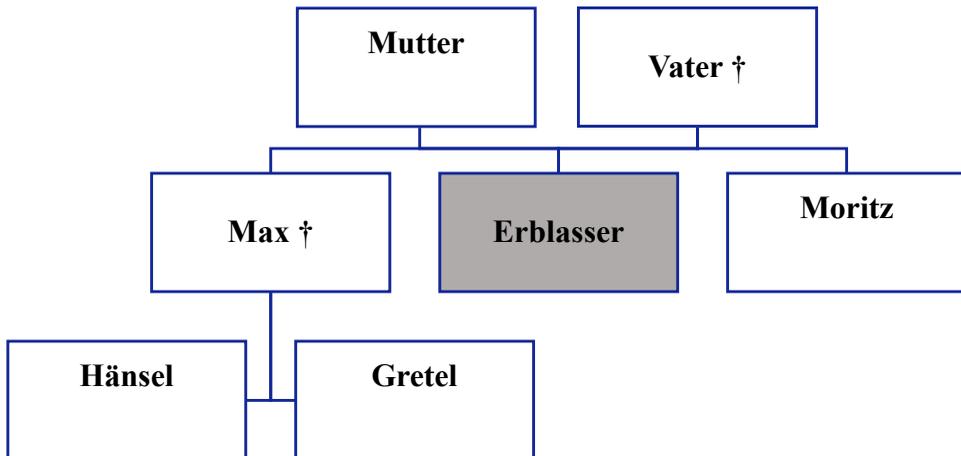


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

10

Unverheirateter Erblasser

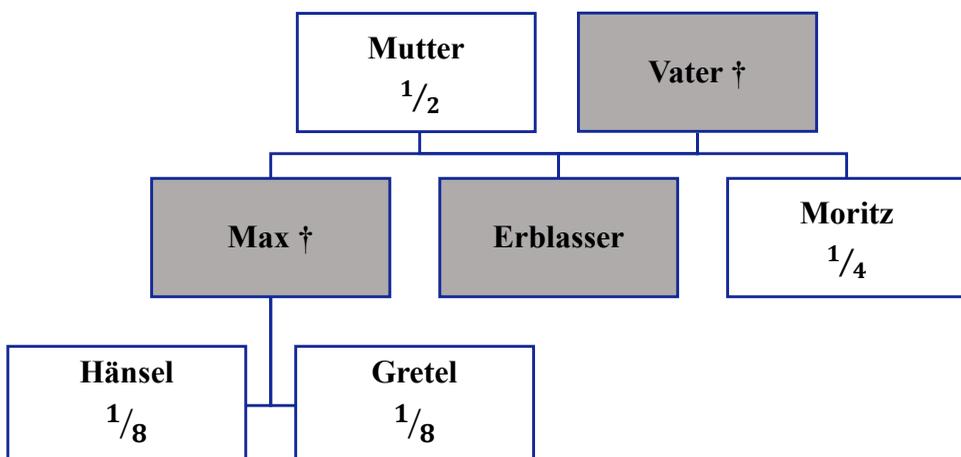


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

11

Unverheirateter Erblasser

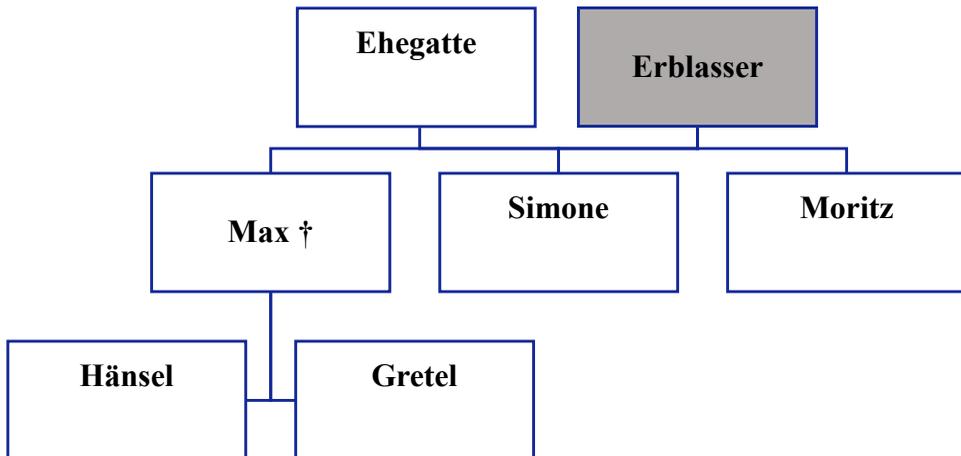


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

12

Verheiratet im gesetzlichen Güterstand

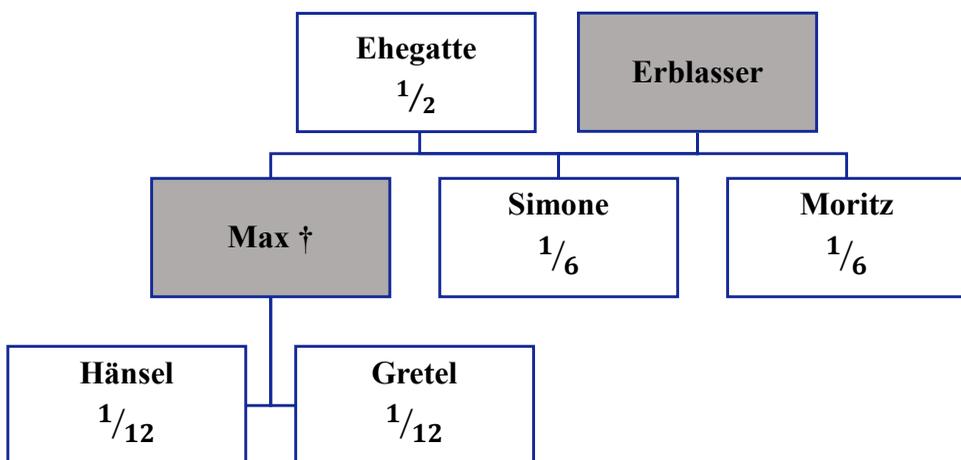


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

13

Verheiratet im gesetzlichen Güterstand

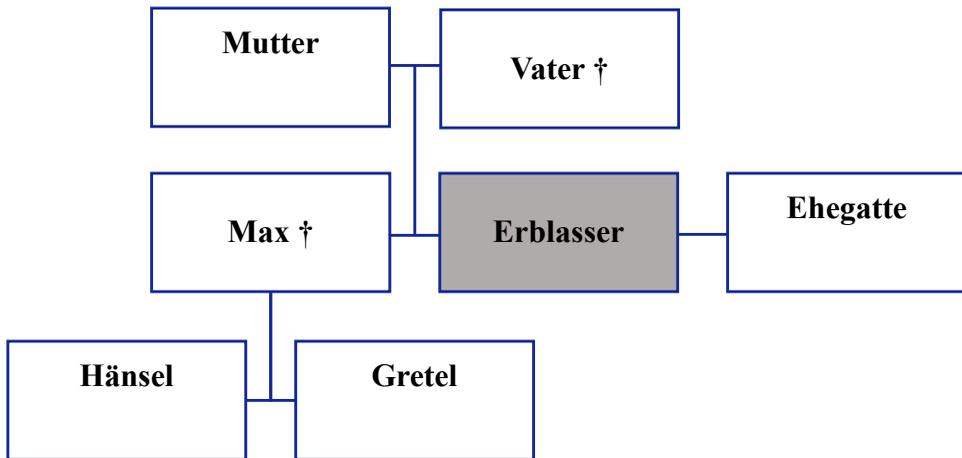


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

14

Verheiratet im gesetzlichen Güterstand

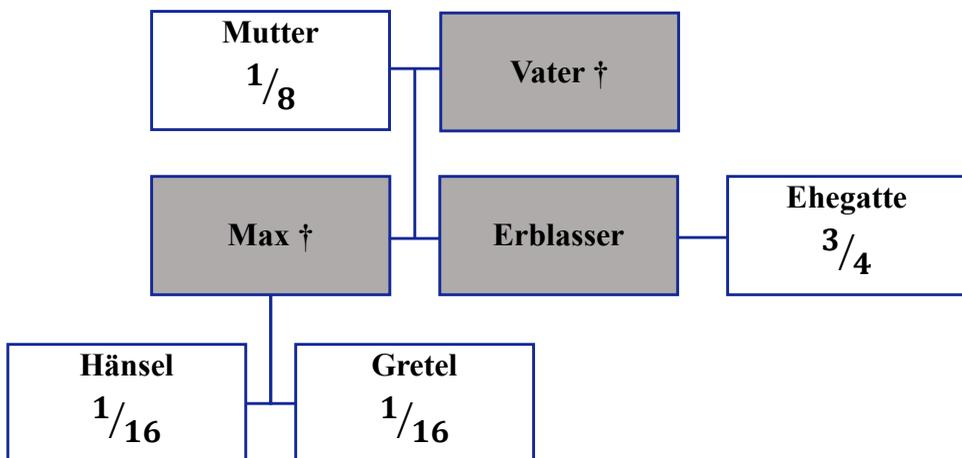


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

15

Verheiratet im gesetzlichen Güterstand

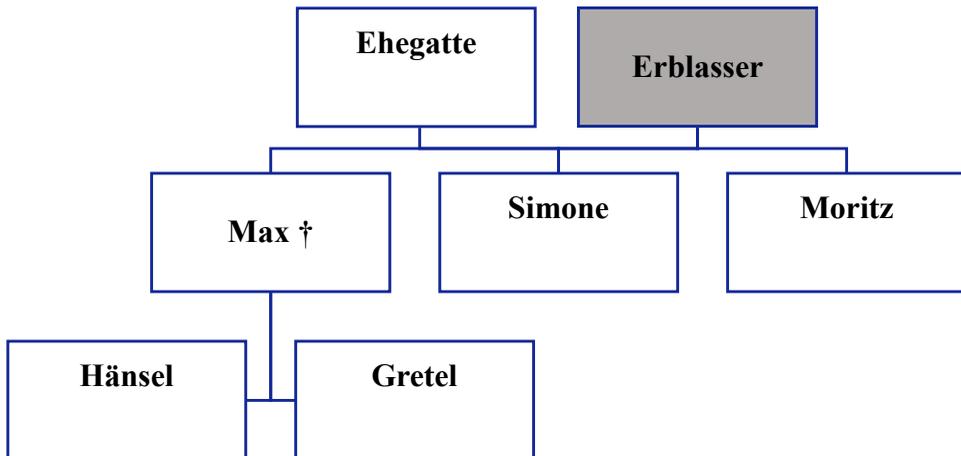


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

16

Verheiratet mit Gütertrennung

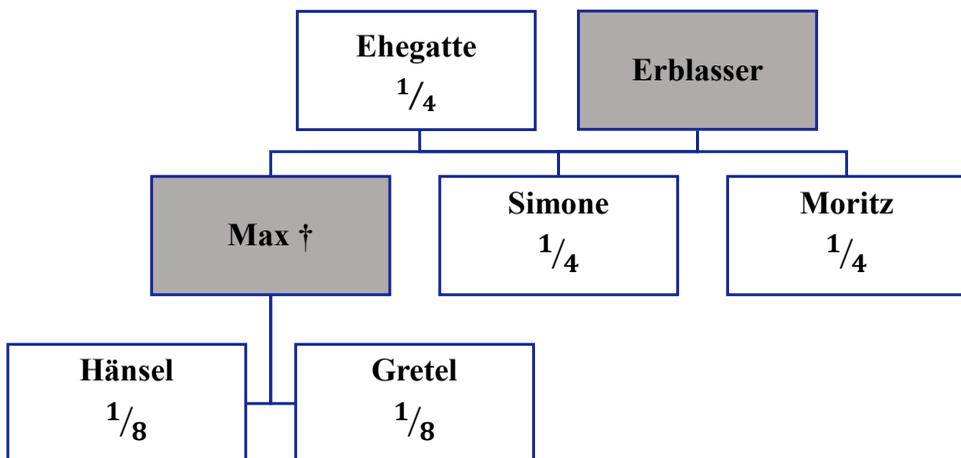


NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

17

Verheiratet mit Gütertrennung



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

18

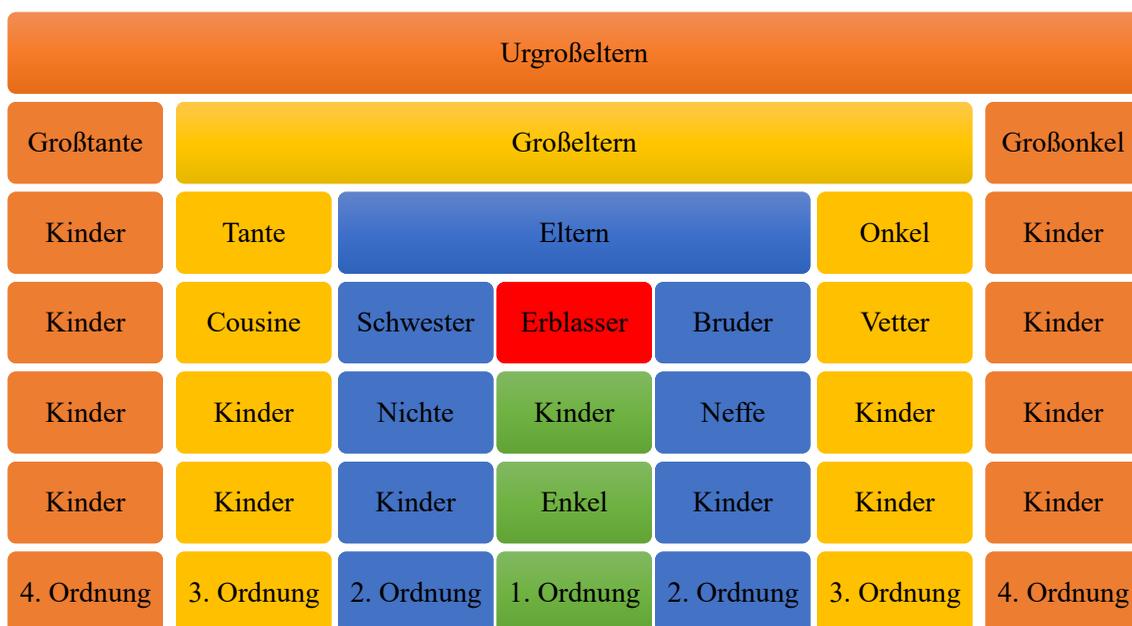
Verheiratet mit Gütergemeinschaft

Keine Besonderheit bei Erbquote
Anteil am Gesamtgut im Nachlass

➤ Anders bei fortgesetzter Gütergemeinschaft!

Erbrecht des Ehegatten

Ehegatte regelmäßig nicht Alleinerbe
Nur, wenn keine Verwandten 1. und 2. Ordnung
und Großeltern mehr



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

21

Mehrere Erben – Was nun?

Erbengemeinschaft

Auseinandersetzung erforderlich

Verfügung nur gemeinsam

Ausnahme: Verfügung über eigenen Erbteil



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

22

Nachlassregelungen

Testierfreiheit

Verfügung von Todes wegen:

- ✓ Testament
- ✓ Gemeinschaftliches Testament (Ehegatten)
- ✓ Erbvertrag

Wer kann Erbe werden?

Natürliche Personen

Juristische Personen (GmbH, Kirchen etc.)

Teilw. Personengesellschaften

Nicht: Tiere!

Gestaltungsmöglichkeiten

Erbeinsetzung

Vermächtnisse

Teilungsanordnungen

Testamentsvollstreckung

Auflagen

Vormundschaftregelungen



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

25

Wann ist ein Testament sinnvoll?

Gesetzliche Erbfolge oft nicht gewollt!

Absicherung des Ehegatten

Patchworkfamilien

Geschiedenentestament

Unverheiratete Partner

Behindertentestament

Verschiedene Staatsangehörigkeiten

Betriebsvermögen/Hofnachfolge usw.



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

26

Wie errichte ich ein Testament?

1. Privatschriftlich

- ✓ Einzeltestament
- ✓ gemeinschaftliches Testament (nur Ehegatten)
- Eigenhändig geschrieben und unterschrieben

2. Notarielles Testament/Erbvertrag



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

27

Typische Probleme bei Privattestamenten

Nicht eigenhändig geschrieben

Fehlende Unterschrift

„falsche“ Beteiligte bei gemeinschaftl. Testament

Nichtauffindbarkeit

Unleserlich

- Nichtigkeit des Testaments



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

28

Typische Probleme bei Privattestamenten (2)

Unbeabsichtigte Bindungswirkung

Unklare Regelungen

Unbeabsichtigte Folgen durch irriige Verwendung von Rechtsbegriffen (z.B. Vor- und Nacherbschaft, Vermächtnis)

Widersprüche bei mehreren Testamenten



Dr. Andreas Schumacher

29

Beispiel

„Wenn ich einmal sterbe, erhält mein Sohn Hänsel mein Haus, meine Tochter Gretel das Auto und meine Tochter Simone meinen Schmuck.

Unterschrift: Susi Sorglos“



Dr. Andreas Schumacher

30

Beispiel

Infolge eines Karzinoms treten im Mai 2015 beim Erblasser E Lähmungen u.a. am rechten Arm auf. Nach dem Tod wird beim Nachlassgericht postalisch ein handgeschriebenes, auf den 15. Juni 2015 datiertes Testament eingereicht.

Beispiel

Der Erblasser hinterließ ein handschriftliches Testament vom 24. März 2006, in dem es u. a. heißt:

„Ich, ... berufe zu meinem Erben die Eheleute Frau AA ... Herrn BB ... ersatzweise von dem Überlebenden den von Ihnen und für den Fall das beide vor mir verstorben sein sollten deren Tochter Frau CC ... gleichviel ob und welche Pflichtteilsberechtigten bei meinem Tode vorhanden sein werden.“

Meiner angeheirateten Cosine Frau DD, ... vermache ich einen Betrag in Höhe von monatlich 500 € fünfhundert Euro bis an ihr Lebensende. ...

Meine sämtlichen Verwandten väterlich und mütterlicherseits schliesse ich von der Erfolge aus“

Die durchgestrichenen Passagen des mit schwarzem Kugelschreiber geschriebenen Textes sind mit blauem Kugelschreiber durchgestrichen.

Notarielles Testament

Lesbarkeit

Rechtssicherheit

Beratung

Sichere Verwahrung

Ggf. Kostenersparnis bei Nachlassabwicklung



Dr. Andreas Schumacher

33

Hinterlegung sinnvoll

Hinterlegung beim Nachlassgericht

Registrierung beim Zentralen Testamentsregister

Bei notariellen Testamenten und Erbverträgen
immer sichere Verwahrung



Dr. Andreas Schumacher

34

Was ist der Pflichtteil?

Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils
 Nur Geldanspruch, kein Erbe

Berechtigte sind

- ✓ Abkömmlinge
- ✓ Ehegatte
- ✓ Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

35

Schenken mit warmer Hand

Schenkung als vorweggenommene Erbfolge
 Lebzeitige Übertragung von Eigentum auf
 künftige Erben

z.B. Übertragung des Elternhauses auf das Kind,
 das ebenfalls in diesem Haus lebt;

Übergabe des Hofes an das übernahmewillige Kind



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

36

Bei Betriebsübergaben

Steuerberater

Landwirtschaftskammer

Bauern- und Winzerverband

Notar



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

37

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Der 50-jährige Rainer Zufall erleidet einen Schlaganfall beim Sport und wird auf der Intensivstation behandelt. Die Ehefrau erbittet Auskunft über den Gesundheitszustand. Diese wird unter Berufung auf die ärztliche Schweigepflicht verweigert. Zudem bereitet Herr Zufall die künstliche Beatmung erhebliche Schmerzen, Abhilfe könnte ein Luftröhrenschnitt verschaffen. Zudem steht noch der schon lange geplante Verkauf des Eigenheims an, der nicht länger aufgeschoben werden kann.



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

38

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Ärztliche Schweigepflicht auch ggü. Ehegatten
Keine Anordnung der Behandlung durch Ehefrau
Verkauf des Hauses nicht möglich

- Es gibt keine gesetzliche Vollmacht für Ehegatten oder Verwandte

Betreuung

Gesetzlicher Vertreter (früher Vormund)
Von Gericht bestellt
Grds. Angehörige, sonst Berufsbetreuer
Kontrolle durch Gericht
Teilw. Genehmigung durch Gericht erforderlich

- Nur, wenn erforderlich und kein Bevollmächtigter

Betreuungsverfügung

Grds. formfrei

Besser: mindestens schriftlich

Bestimmung der Person

Ausschluss von Personen

Wünsche und Vorstellungen



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

41

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Studie Uniklinik Eppendorf (2017)

51 % der Patienten auf Intensivstationen haben
Vorsorgevollmacht und/oder Patientenverfügung

40 % der Vorsorgevollmachten und 45 % der
Patientenverfügungen sind unvollständig

23 % der Urkunden liegen vor



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

42

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht = Vertrauensperson wird ermächtigt, alle Entscheidungen zu treffen

Patientenverfügung = Anweisung an Ärzte und Pfleger, ob und wie behandelt werden soll

Vorsorgevollmacht

Vermeidung der gerichtlichen Betreuung

Jederzeit widerruflich

Üblich als Generalvollmacht

- Vermögensrechtliche Angelegenheiten
- Persönliche Angelegenheiten

Auswahl des Bevollmächtigten

Jeder möglich

Vertrauensperson

Missbrauchsgefahr

Risikobegrenzung (Vier-Augen-Prinzip,
Ausschluss bestimmter Rechtsgeschäfte)



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

45

Form der Vorsorgevollmacht

In Gesundheitsangelegenheiten mind. schriftlich

Für Grundstücksangelegenheiten und
Handelsregister notarielle Beurkundung oder
Beglaubigung erforderlich

Teilw. ausdrückliche Aufzählung von Maßnahmen
im Gesundheitsbereich erforderlich



NOTARKAMMER
KOBLENZ

Dr. Andreas Schumacher

46

Form der Vorsorgevollmacht

Nicht ausreichend:

„Ich bevollmächtige meinen Sohn Moritz, mich in allen Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten und alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen.“



Dr. Andreas Schumacher

47

Vorteile einer notariellen Vollmacht

Rechtliche Beratung

Klare Formulierung

Hohe Akzeptanz (Banken!)

Nachweis über Echtheit der Unterschrift

Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit

Neue Ausfertigung bei Verlust



Dr. Andreas Schumacher

48

Patientenverfügung

Beachtung des eigenen Willens bei medizinischen und pflegerischen Maßnahmen

Verbindlich für Ärzte/Pfleger

Widerruf jederzeit möglich

Betreuer und Bevollmächtigter müssen Geltung verschaffen

Behandlungssituationen und gewünschte bzw. zu unterlassende ärztliche Maßnahmen müssen hinreichend konkret festgelegt werden

Form der Patientenverfügung

Mindestens schriftlich

Notariell sinnvoll wegen Beweiskraft

Kombination mit Vorsorgevollmacht möglich und sinnvoll

Nur Patientenverfügung?

Nur Patientenverfügung riskant

Ergänzung durch Vorsorgevollmacht

Bevollmächtigter hat Aufgabe, dem Willen des Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung zu verschaffen



Dr. Andreas Schumacher

51

Registrierung sinnvoll

Zentrales Vorsorgeregister

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Auch Patientenverfügung, wenn enthalten

Abruf durch Betreuungsgerichte

Sicherstellung, dass Bevollmächtigte kontaktiert werden können



Dr. Andreas Schumacher

52

Zusammenfassung

- ✓ Beizeiten vorsorgen
- ✓ Miteinander sprechen
- ✓ Beraten lassen
- ✓ Umfassende Absicherung in allen Lebenslagen



Dr. Andreas Schumacher

53



... verschiebe nicht auf
morgen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit